

-ENTWURF-

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung

Aufgrund §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBL S. 403) und den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 21. Juli 1970 (GBL S. 395), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2020 (GBL S. 37, 42), hat der Gemeinderat der Stadt Bühl am 25. November 2020 folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 28. Januar 2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 wird die Überschrift wie folgt geändert:

§ 8
Särge, Urnen **und Leintücher**

Artikel 2

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Säрге sollen aus Vollholz gefertigt, fest verfugt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Hierbei soll es sich um gut abbaubares, möglichst naturbelassenes, nicht mit Holzbehandlungsmitteln und Oberflächenveredelungen, wie z.B. Lacke, Farben, versehenes Holz handeln. Säрге, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen **und Leintücher** dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Säрге und Urnen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeiten verrotten. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.

Nicht zugelassen sind:

- Vollholzsäрге mit Metalleinsatz
- Metallsäрге
- Urnen aus Stein, Halbedel- oder Edelmetallen oder ähnlichen Legierungen, Kunststoffen oder anderen nichtvergänglichen Materialien.

Nur im Ausnahmefall und auf Antrag zugelassen sind:

- Hartholzsäрге

Artikel 3

§ 9, Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gräber werden von städt. Personal oder von der Stadt beauftragten Personen ausgehoben und wieder verfüllt. **Bei einer Leintuchbestattung ist das Verfüllen des Grabes ausnahmsweise durch Angehörige zulässig, soweit dies nach religiösem Ritus vorgesehen ist und die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden. Dies entbindet nicht von der Gebührenpflicht.**

Artikel 4

§ 12, Absatz 2 wird um folgenden Spiegelstrich ergänzt:

- Grabfeld für Leintuchbestattungen mit Ausrichtung nach Mekka auf dem Stadtfriedhof Bühl, mit Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen.

Artikel 5

Diese Satzung tritt zum 01. Dezember 2020 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bühl, den 25. November 2020

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Absatz 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Bühl geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.